

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

XI. Jahrgang.

Daressalam, 17. März 1910

No. 12.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Seekartenberichtigung des D. O. A. Schutzgebiets. — Verordnung betr. das Marktwesen für den Militärposten Ubena. — Verordnung betr. Preise von Arbeiten der Parkverwaltung Daressalam. — Verzeichnis der Waldreservate, 1. Nachtrag.

Bekanntmachung

betreffend Seekartenberichtigung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets.

Nördlich an der Küste von Kilwa-Kiwindje, vor der Mündung des Mto Gingwera, hat sich das davor liegende, nach Osten auslaufende Flach erheblich weiter ausgedehnt und zwei Korallenfelsen mit nur $\frac{1}{2}$ m Wasser bei mittlerem Spring-Niedrigwasser haben sich darauf gebildet.

Der eine grössere Felsen liegt etwa 8°, 42,7' S. Breite und 39° 25' O. Länge, der zweite kleinere Felsen befindet sich zweieinhalb Kabellängen nordwestlich davon.

Auf dem Flach selbst, welches aus Korallen und Sand besteht und sich noch bis zu 100 m östlich des grösseren Felsens ausdehnt, sind drei Meter Wasser bei mittlerem Spring-Niedrigwasser.

Es empfiehlt sich für die Schifffahrt beim An- und Auslaufen von Kilwa-Kiwindje die Ankerboje nicht östlich vom Süden zu bringen.

Daressalam, den 10. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, Seite 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. 9. 1903 (Kol. Bl. Seite 509) wird hiermit für den Militärposten Ubena und für das Gebiet in einem Umkreise von 4 Kilometern um Ubena verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, sowie den Erträgen dieser Erwerbseweige hergestellten Lebens- und Genussmittel, soweit diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zweck des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur auf dem Markte des Ubena-Postens feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der in § 1 genannten Produkte haben Marktgebühren nach dem nachfolgenden Tarif an die von der Militärstation Iringa zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Der An- und Verkauf a) von Wachs und Gummi, b) von Eseln, Pferden, Maultieren und Zugochsen sowie von Kühen und Bullen, welche zur Zucht und nicht zum Schlachten bestimmt sind, unterliegt nicht den Vorschriften des § 1. Werden diese Gegenstände gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so unterliegt sie auch den gemäss § 2 zur Erhebung gelangenden Gebühren.

Weitere Befreiungen kann vom Marktzwange kann der Militärposten Ubena in Gemässheit der Verordnung vom 25. 11. 1908 (Amtl. Anzeiger Nr. 26) anordnen.

§ 4

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Behörde (Ubena-Posten) ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 5.

Auf Antrag des Verkäufers können die auf den Markt gebrachten Produkte durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine besondere Gebühr von 6 Heller für jede Rupee und $1\frac{1}{2}$ Heller für jede angefangene Viertelrupee des Erlöses zu entrichten.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Gebühr und unter der Auflage zur Vorauszahlung der Gebühr gestattet werden, dass die in § 1 genannten Produkte auf den Strassen oder im Umherziehen feilgeboten werden.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft zu einer Woche, bei den Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit tritt, bestraft. Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 8.

Diese Verordnung trifft mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Daressalam, den 15. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner

J.No. 3879 II A.

Marktgebühren-Tarif.

Die Marktgebühren für den Militärposten Ubena werden vom 1. 4. 1910 ab festgesetzt, wie folgt:

1) An Verkaufsständen, wo Mohogo, Vizi, Zwiebeln, Kalanga, Zuckerrohr, frische und getrocknete Fische, Negerhirse, Mais, Früchte, Mtama, Gemüse, Tabak, Seife und sonstige Produkte, wie Mehl, Reis und Salz im kleinen feilgeboten werden:

	pro Tag und Stand	Rp. —.02
2) für jeden Sack bzw. jede Last Reis	„	— .10
3) für jeden Sack bzw. jede Last Mehl	„	— .03
4) für jede Last Salz	„	— .10
5) für jedes Tin Pombe oder Bambus-Bier	„	— .10
6) für jede Eingeborenen-Hacke	„	— .02
7) für jedes Kilogramm Honig	„	— .08
8) für Vieh, wenn es auf dem Markte verkauft oder ausgeschlachtet wird:		

a) für 1 Stück Grossvieh	"	1.—	
b) für 1 Kalb bezw. Fohlen	"	—025	
c) für 1 Stück Kleinvieh	"	—08	
d) für 1 Ente oder Huhn	"	—01	
9) für Wachs und Gummi, wenn es auf dem Markte gehandelt wird			
a) für jedes Kilogramm Wachs	"	—02	
b) für jedes Kilogramm Gummi	"	—02	
10) Gelegenheitsverkäufe bezahlen für je 25 Heller des Erlöses	"	—01	
Erlöse unter 12 1/2 Heller sind frei.			

Daressalam, den 15. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner

J. No. 3879. II A.

Bekanntmachung.

Für die Arbeiten und Lieferungen, die von der Parkverwaltung ausgeführt werden, gilt vom 1. April d. Js. ab bis auf weiteres nachstehender Preistarif:

a.) Bindereiarbeiten.

Buketts	1	Rp.	
Präsentiersträusse	von 2	"	an
Tischdekorationen	" 5	"	"
Palmwedel mit Strauss	1,50	"	"
Einfacher Kränze	2	"	"
Grössere Kränze	von 5	"	"
Guirlanden ohne Blumen	0,30	"	per lfden m.
mit	0,50	"	"
Lose Blumen (ca 1 Korb)	1	"	"
Makuti pro Stück	0,10	"	"

b. Pflanzen.

Zierpalmen, verschiedene	pro Stück	0,50	bis 3	Rp.
junge Kokospalmen	"	0,50	" 1	"
Croton diverse,	"	0,50	" 1 1/2	"
Allee- u. Zierbäume (aus Samen gezogen)				

mit u. ohne Wurzelballen oder in Bastköschen verschult pro Stück je nach Grösse	von	0,50	Rp an
Bambuspflanzen (Stecklinge, Wurzelknospen)		0,25	"
Verschiedene Arten Nutz- u. Zierpflanzen je nach Grösse	von	0,25	" "
Pflanzen in Kübeln, leihweise (einschl. Anfuhr u. Abholen) Erster Tag pro Stck.		0,50	"
jeder weitere Tag		0,25	"

c.) Samen.

Samenproben (kleine Portionen) jeder Sorte (nur gegen Voreinsendung des Betrages) 1 Rp. Sendungen nach auswärts erfolgen portopflichtig.

Grössere Mengen Samen jeder Sorte werden auf Bestellung nach dem Gewicht unter Zugrundlegung des massgebenden Preistarifs abgegeben. Letzterer wird Interessenten auf Wunsch übersandt.

d.) Brennholz.

Rundhölzer u. Scheite	pro rm	3,—	Rp.
Knüppel	" "	2,—	"
Reisig	" "	1,50	"
Wird Anfuhr verlangt, so erfolgt pro rm ein Aufschlag von 50 Hr. Bambusstangen, je nach Art, pro Stck.		0,25	bis 1 Rp.

e.) Sonstige Leistungen.

Aufbewahrung und Pflege von Kübel- und sonstigen Pflanzen pro Stück mindestens 1/4 Rp. für jeden angefangenen Monat.

Daressalam, den 12. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Methner.

J. Nr. 4356/VIII.

Bekanntmachung betr. Waldreservate.

(Nächtrag I.)

Auf Grund der Waldschutzverordnung vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 6|1909) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 21|1909) werden hiermit in Ergänzung bezw. Berichtigung des den letzteren beigegebenen Waldreservatsverzeichnisses a. zu Waldreservaten erklärt nachgenannte Kronlandflächen:

Lfd. No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächen-größe ha.	Grenzen			
			Osten	Süden	Westen	Norden
Bezirk Bagamojo						
8	Mbogo Am Südostabhang des Ngurugebirges	220	Mbigwabach, versteinte Grenze westlich der Ortschaften Tanga, Mgwata, Mbago ya Waseguha und Mbigwabach.	Versteinte Grenze vom Mbigwabach etwa 1,5 km nach Nordwesten. Das Gebiet des Dorfes Bandari berührend.	Etwa 0,9 km lange versteinte Grenze östlich der Schamben von Mbogo, Kiwungwebach.	Etwa 1,3 km lange versteinte Grenze vom Kiwungwebach bis zum Kinukabach.
9	Lusunguru	2400	Etwa 6 km lange versteinte Grenze westlich der Schamben von Mafleta bis zum Weg von Diongoja nach Mafleta.	Weg von Diengoja nach Kidudue u. ca 1 1/2 km versteinte Grenze bis zum Mtibwa-Berg nördlich des Dorfes Mtibwa.	Etwa 3 km lange versteinte Grenze vom Mtibwa-Berg östlich der Dörfer Muheza und Kilangangeni, den Weg von Digngoja nach Kidudue kreuzend bis zum Weg von Kirangangeni nach Kwedihiinda.	Versteinte Grenze am Weg von Kirangangeni nach Kwedihiinda beginnend, versteinte Grenze südlich der Schamben von Kwedihiinda etwa 10 km nach Osten.
10	Dunduma	50	Versteinte Grenze am Wege von Borumi nahe Segoda beginnend, westlich der Schamben von Hedikuju bis zum Walekafabach.	Versteinte Grenze zwischen dem Walekafabach u. dem Wege von Turiani nach Kisala, das Gebiet des Dorfes Hedikuju berührend.	Weg von Turiani nach Kisala.	Versteinte Grenze am Weg Turiani-Kisala beginnend, südlich der Schamben von Kweditunki und Pom-sanga bis an den Weg von Burumi nach Segoda.
Bezirk Iringa.						
5	Ndege ca. 10 km östlich der früheren Missionsstation Mufindi.	210	Weg von Mufindi nach dem Gehöft des Jumben Semagunga. Mündung des Ndegebaches in den Fuagi.	ca 1900 m lange Grenze von der Mündung des Ndegebaches in nordwestlicher Richtung.	Bergkamm südlich des Weges von Mufindi nach dem Gehöft des Jumben Semagunga. Quelle des Negebaches und Weg von Mufindi nach dem Gehöft des Jumben Semgunga.	
Bezirk Mohoro.						
5	Kipo am Rufiyifluss u. Sumbisee.	1750	Etwa 4 1/2 km lange versteinte Grenze nördlich des Rufiyiflusses, den Weg von Nyamwamba nach Kooni kreuzend.	Rufiyifluss bis etwa 1/2 km vor dem Dorfe Kipo, versteinte 1,25 km lange Grenze nördlich der Ortschaft Kipo.	Sumbisee und etwa 1 km lange versteinte Grenze nördlich der Fischerhütten am Sumbisee.	5 1/2 km lange versteinte Grenze.
Bezirk Neu-Langenburg.						
6	Luwalisi	25000	Mbakabach, Strasse von Mueia nach Neulangen-burg von Km 19—20,8, Nyugiro- und Kiperabach.	Luwalisi-bach.	Mpuguzobach und Weg von Km 30 der Strasse Mueia-Neu-Langenburg nach Kassiabona.	Strasse Mueia-Neu-Langenburg von Km 30 bis 44. Weg von Kassiabona nach Neu-Langenburg und Mbakabach.
7	Rugwe	16000	Weg von der Mission Rongwe nach Makatowe.	Südhang des Run-gwe-Gebirges, den Mbaka Bach kreuzend und das Gebiet der Jumben Msakawinga und Mangoka berührend.	Ostgrenze des Gebiets der Mission Rugwe, Strasse von Neu-Langenburg nach Iringa.	Weg vom Jumben Maliego am Kivirabach nach dem Jumben Makatowe. Westhang der Kateteberge.
8	Karolo	16000	Mwalesi-Bach bis zum Kasimulo-Berg.	Songwe- und Mwege-Bach bis zum Kasimulo-Berg.	Songwe- und Mge-se-Bach sowie Strasse von Nudali nach Mueia.	Kaschima- und Mwalesi-Bach.

Ufd.-No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächen-Größe ha	G r e n z e n			
			Osten	Süden	Westen	Norden
Bezirk Ssongea.						
4	Mpalla I (Nord) Mpatia II (Süd)	5 500	Mpallaberg zwischen Ligeri- und Litonibach nördlich des Likedenge-Berg	Vom Südostgipfel des Mperukaberges. Bergrücken des Mperuka bis zum Sattel zwischen den Bergen Mperuka und Kanjutua.	Vom Satten zwischen den Bergen Mperuka und Kanjutua bis zum Süd-gipfel des Mpalla-berges.	Vom Südgipfel des Mpallaberges bis zum Gipfel des Litoniberges.
Bezirk Wilhelmstal.						
7	Jägertal	95	Versteinte Grenze des Mkussuwaldes und der Ansiedlung Schnaatz u. Ruhil sowie Weg von Wilhelmstal nach Gare.	Versteinte Grenze der Ansiedlung Rohde bis zum Gareweg, (Grenzstein No. 6).	Weg von Wilhelmstal nach Mombo und versteinte Grenze der Ansiedlung von Horn (Grenzsteine No. 8 bis 13).	Versteinte Grenze der Ansiedlung von Horn. (Grenzsteine 13, 14 u. 119).
8	Tschomme (Südpare)	10530	Versteinte Grenze westlich der Landschaften Mvaa, Gonya und Kansa, Hinginili, Tambwe- und Numaberge, südlich etwa 1,5 km des Numaberges, den Yangomabach kreuzend.	Versteinte Grenze nördlich der Landschaft Mamba, den Kiranga, Pingi und Sassenikreuzende bis zum Kamadafaberg.	Versteinte Grenze östlich der Landschaft Gonyansa, der Missionsstation Wasu, des Tuvini-Berges und der Landschaft Wudeh vom Kamadafaberg bis etwa 3 km nördlich des Mkalo-Berges.	Versteinte Grenze nördlich der Landschaft Guyini. Grenzstein etwa 3 km nördlich des Mkalo-Berges, den Mkomasifluss kreuzend. Tia- und Hinginili-Berge.
9	Ndelema	1438	Tschurui-Berg u. versteinte Nordgrenze des Eingeborenen-Reservats Ponde.	Versteinte Nordgrenze des Eingeborenen-Reservats Ponde und Nordgrenze des Grundstückes des evang. Afrikaverains.	Kwekulunge- und Kitambi-Berg, östlich der Ortschaften Tonga, Vugili und Kitambi etwa 1 1/2 km südlich des Kiguhaberges.	Kitambi-, Kwekulunguti-Tschurui-Berg, etwa 1 1/2 km südlich des Kiguha Berges und 2 km südlich des Mwineflusses.
10	Baga I (Nord)	365	Versteinte Grenze westlich des Dorfes Mgambo, (Grenzsteine Baga III, II, I und XI).	Versteinte Nordgrenze der Pflanzung Baga (Grenzsteine Baga XI, I und II).	Versteinte Grenze östlich des Dorfes Mahuangulu. (Grenzsteine Baga II. und V.)	Grenzsteine Baga V, IV und III.

b. folgende Flächenänderungen an bestehenden Waldreservaten bekannt gegeben:

14	Uluguru-Nord (Uluguru-Gebirge)	10500	Bezirk Morogoro.			
			anstatt 10800 ha			
1	Mangroven	10000	Bezirk Tanga.			
			anstatt 1000 ha			
1	Schume-Magamba (West-Usambara)	24979	Bezirk Wilhelmstal.			
			anstatt 25000 ha			

Im Anschluss hieran wird in Erinnerung gebracht, dass nach den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen in Waldreservaten

- 1) die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art dem D. O. A. Landesfiskus vorbehalten,
- 2) die Besiedlung oder Bebauung des Bodens, sowie der Wiedegang von Vieh jeder Art nur mit Genehmigung der Forst- bzw. Verwaltungsbehörde erlaubt,
- 3) das Beschädigen oder Vernichten von Holzwuchs jeden Alters insbesondere durch Feuer, das Beschädigen oder Wegnehmen von Grenzzeichen, ferner das Betreten vorhandener Kulturen oder Schonungen, soweit sie als solche von der Forstbehörde kenntlich gemacht sind, verboten ist.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Die lokalen Forst- bzw. Verwaltungsbehörden geben auf Verlangen an Hand den bei ihnen befindlichen Pläne und Skizzen genauere Auskunft über Lage und Berggrenzung der in ihren Bezirken vorhandenen Waldreservate.

Darassalam, den 9. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung
von Spalding.